

Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser

Erläuterungen

8. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	6
2 Handlungsbedarf	6
3 Nationales und internationales Umfeld	7
4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
4.1 Vorbemerkungen.....	7
4.2 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen.....	8
5 Regulierungsprozess	33
5.1 Vorkonsultation.....	33
5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	34
5.3 Öffentliche Konsultation	34
6 Regulierungsgrundsätze.....	34
7 Wirkungsanalyse	35
8 Weiteres Vorgehen	35
Anhang	36

Kernpunkte

1. Das Bankengesetz, die Bankenverordnung sowie die Eigenmittelverordnung stellen Anforderungen an Banken und (kontoführende) Wertpapierhäuser über die Eigenmittel und die Risikoverteilung.
2. Aufgrund der Überprüfung der Stufengerechtigkeit werden die Inhalte der FINMA-Rundschreiben 2013/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“ und 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ in eine neue Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) überführt.
3. Die neue RVV-FINMA regelt die Anforderungen an die Risikoverteilung, entsprechend den im vierten Titel der Eigenmittelverordnung an die FINMA delegierten Ausführungsbestimmungen, namentlich betreffend die Verbundenheit von Gegenparteien, die Obergrenze für Positionen gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften, die Berechnung bestimmter Positionen im Handelsbuch, die Risikominderung und die Erleichterungen für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung. Sodann enthält die neue RVV-FINMA punktuelle Anpassungen infolge der finalen Basler Mindeststandards, die am 1. Januar 2025 in Kraft traten.
4. Mit dem Inkrafttreten der RVV-FINMA am 1. Januar 2027 werden die FINMA-RS 13/7 und 19/1 aufgehoben.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014 (SR 952.02)
CDS	Kreditausfall-Swap (<i>Credit Default Swap</i>)
CET1	Hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>)
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
HBEV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.031.11)
KreV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.033.21)
LEX	Basler Mindeststandard zu grossen Risiken
LROV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die <i>Leverage Ratio</i> und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.033.11)
LTA	<i>Look-Through-Ansatz</i>
MAR	Basler Mindeststandard zu den Marktrisiken
MarV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.033.41)
OffV-FINMA	Verordnung der FINMA vom 6. März 2024 über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (SR 952.022.2)
SA-CCR	Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten nach Art. 57 ERV (<i>Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk</i>)

VSA-CCR Vereinfachter Standardansatz zur Berechnung der Kredit-
äquivalente von Derivaten nach Art. 56 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1
ERV

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Das BankG, die BankV und die ERV stellen Anforderungen an Banken und (kontoführende) Wertpapierhäuser¹ zur Risikoverteilung. Sie enthalten Delegationsnormen an die FINMA zur näheren Ausführung dieser Anforderungen durch entsprechende Bestimmungen in einer Verordnung. Diese Ausführungsbestimmungen werden mit der neuen Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) konkretisiert.

2 Handlungsbedarf

Art. 7 Abs. 1 FINMAG sieht vor, dass die FINMA durch Verordnungen reguliert, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist. Gemäss Art. 16 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) hat die FINMA die Stufengerechtigkeit ihrer Regulierungen zu prüfen. Diese Prüfung hat ergeben, dass grosse Teile der FINMA-Rundschreiben 2013/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken“ und 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ auf Verordnungsstufe zu heben sind.

Für den mit den finalen Basler Mindeststandards 1. Januar 2025 eingeführten neuen Standardansatz für Marktrisiken sind punktuelle Anpassungen im Kontext der Risikoverteilung relevant, die auf Stufe der RVV-FINMA nachvollzogen werden. Die FINMA richtet sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX) in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

Die RVV-FINMA stützt sich auf die Delegationsnormen in Art. 3g BankG, Art. 46 Abs. 5 FINIG sowie Art. 100 Abs. 1^{bis}, 109 Abs. 6², 111a Abs. 2, 112 Abs. 1, 115 Abs. 3, 118 Abs. 1, 119 Abs. 3 und 4 ERV.

¹ Wird in diesen Erläuterungen von Banken oder Instituten geschrieben, sind nach Art. 3 ERV auch kontoführende Wertpapierhäuser gemeint.

² In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

3 Nationales und internationales Umfeld

Zum nationalen und internationalen Umfeld wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen³ zum 4. Titel der ERV sowie auf die Erläuterungsdokumente⁴ zu den FINMA-RS 13/7 und 19/1 verwiesen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel der RVV-FINMA erläutert. Die Bestimmungen der RVV-FINMA basieren weitestgehend auf den Ausführungen der FINMA-RS 13/7 und 19/1.

In der nachfolgenden Konkordanztafel werden die bisherigen Ausführungen der FINMA-RS 13/7 und 19/1 den einzelnen Artikeln der RVV-FINMA zugeordnet, unter Angabe der entsprechenden Randziffern der Rundschreiben. Die Zuordnungen werden, soweit erforderlich, erläutert und können so detailliert nachvollzogen werden.

Die RVV-FINMA enthält die Ausführungsbestimmungen zur Risikoverteilung. Sofern nicht anders angegeben richten sie sich dabei nach dem Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX) in der Fassung nach Anhang 1 ERV.

Für die Bestimmung der Mindesteigenmittel ist die RVV-FINMA indes nicht anwendbar.

³ Erläuterungen des EFD vom 22. November 2017 zur Änderung der Eigenmittelverordnung in Sachen Leverage Ratio und Risikoverteilung; abrufbar unter www.fedlex.admin.ch/eli/oe/2017/2/de/pdf/fedlex.data.admin.ch-eli-oe-2017-2-de-pdf.pdf

⁴ Erläuterungsbericht vom 7. April 2017 zur Änderung der ERV und zur Totalrevision des FINMA-RS 08/23 „Risikoverteilung Banken“ in Sachen Risikoverteilung; Erläuterungsbericht vom 25. März 2013 zum FINMA-RS 13/7 „Limitierung gruppeninterner Positionen bei Banken“. Jeweils abrufbar unter www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen > Abgeschlossene Anhörungen > 2013 bzw. 2017.

4.2 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
-----------	------------------------	---------------

1. Kapitel: Verbundenheit von Gegenparteien

<u>Vorbemerkung</u> Die Normen in diesem Kapitel der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegation in Art. 109 Abs. 6 ERV⁵ und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.		
Art. 1 Durch ein Kontrollverhältnis verbundene Gegenparteien	Rz 6–10, 20 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Der Tatbestand für das Vorliegen eines Kontrollverhältnisses ist in Abs. 1 definiert. Bei einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 50 % der Stimmen ist automatisch ein Kontrollverhältnis als gegeben anzusehen und die Gegenparteien sind als verbunden zu betrachten. Dies gilt auch für die Mitglieder eines Konzerns (Abs. 3). Zur Beurteilung einer Beherrschung einer Gegenpartei auf andere Weise nach Abs. 1 sind zumindest die in Abs. 2 genannten Kriterien heranzuziehen. Eine Verbundenheit auf andere Weise liegt etwa vor bei einer Stimmrechtsvereinbarung mit anderen Anteilseignerinnen oder Anteilseignern, welche die Kontrolle der Mehrheit der Stimmrechte ermöglicht. Die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die in Art. 2 Bst. b genannten Gremien besteht etwa, wenn eine Partei das Recht hat, eine Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien zu ernennen oder abzurufen, oder die Tatsache, dass eine Mehrheit der Mitglieder einzig und allein aufgrund der Stimmrechtsausübung einer einzigen Partei ernannt worden ist. Ein weiteres zu prüfendes Kriterium ist die mögliche Einflussnahme auf die Geschäftsleitung, etwa infolge der Befugnis einer Partei zur Mitbestimmung in Bezug auf wichtige Beschlüsse. Dies sind die mindestens zu prüfenden Kriterien. Sind die Einflussmöglichkeiten so massgeblich, dass eine Kontrolle ausgeübt werden kann oder wird, liegt Verbundenheit durch ein Kontrollverhältnis vor. Als weitere qualitative Leitlinien für die Beurteilung, ob ein Kontrollverhältnis vorliegt, dienen die entsprechenden Kriterien eines Kontrollverhältnisses im Zusammenhang mit der Feststellung der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung gemäss den für Banken anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften (z. B. Art. 34 BankV oder IFRS 10).
Art. 2 Durch wirtschaftliche Abhängigkeit verbundene Gegenparteien	Rz 11–18 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung grundsätzlich unverändert weitergeführt. Es erfolgt jedoch eine sprachliche Präzisierung dahingehend, wann automatisch von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit auszugehen ist. Nach Abs. 1 gelten Gegenparteien als Gruppe verbundener Gegenparteien, wenn zwischen ihnen erkennbare wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen, so dass finanzielle Schwierigkeiten (z. B. eingeschränkte/fehlende Solvenz) einer Gegenpartei eine andere Gegenpartei ebenfalls in Zahlungsschwierigkeiten bringen können. Finanzielle Schwierigkeiten liegen dabei insbesondere vor, wenn Zahlungen nicht mehr fristgerecht und vollständig geleistet werden können.

⁵ In der Fassung, welche am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		In weiterer Annäherung an den Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX) in der Fassung nach Anhang 1 ERV wurde präzisiert, dass insbesondere bei Erfüllung der in Abs. 2 nicht abschliessend aufgeführten Fälle eine wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegt. Ein möglicher Anwendungsfall des in Abs. 2 Bst. a genannten Sachverhalts wäre beispielsweise folgender: Eine Bank hat zwei Gegenparteien A und B; die Gegenpartei A ist Eigentümerin einer Immobilie und die Gegenpartei B leistet Mietzahlungen an A in so erheblichem Umfang, dass diese Zahlungen mindestens 50 % der jährlichen Bruttoeinnahmen von A ausmachen. Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass bei Ausfall von B die Immobilie ohne relevanten Mietzinsausfall weitervermietet werden könnte. Daher ist automatisch von einer Verbundenheit der Gegenparteien aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit auszugehen. Je nach wirtschaftlicher Situation von A (z. B. laufende Kosten) kann auch bereits ab einem Umfang von z. B. 45 % der jährlichen Bruttoeinnahmen eine wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegen, so dass finanzielle Schwierigkeiten der einen Gegenpartei voraussichtlich zu finanziellen Schwierigkeiten der anderen Gegenpartei führen. Wie bisher kann ein Institut der FINMA einen Antrag auf eine Erleichterung nach Art. 112 ERV stellen, wenn es im Einzelfall sachliche Gründe gibt, gleichwohl von keiner Verbundenheit von Gegenparteien auszugehen. Die Identifikation einer wirtschaftlichen Abhängigkeit erfordert eine vertiefte Prüfung. Wie für das obige Beispiel zu Bst. a illustriert, greift die alleinige Anwendung von einfachen quantitativen Überprüfungskriterien zu kurz. Es braucht zusätzlich auch eine Prüfung der Sachlage mindestens entlang der in den Bst. b–e dargestellten Kriterien für den konkreten Einzelfall. Erst im konkreten Fall wird sich für Kriterien wie z. B. „in erheblichem Umfang“ oder „innert nützlicher Frist“ eine Konkretisierung ergeben, mit Blick auf die in Abs. 1 definierte wirtschaftliche Abhängigkeit infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten. So ist etwa „in erheblichem Umfang“ (Bst. c) auch unter Berücksichtigung der Gewinnmarge auf den Produkten und Dienstleistungen zu beurteilen, und nicht nur durch ein Abstellen auf die reine Menge bzw. Bruttoeinnahmen wie unter Bst. a. Selbst wenn in dieser Konstellation ein erheblicher Umfang zu bejahen wäre, muss dies nicht zwingend eine wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne von Abs. 1 implizieren – nämlich dann, wenn die andere Gegenpartei ohne Weiteres durch andere Käufer oder Käuferinnen ersetzt werden kann. Die Möglichkeit der grundsätzlich vollumfänglichen und zeitnahen Substitution kann auch eine Verbundenheit infolge der Abhängigkeit von derselben Finanzierungsquelle heilen (Bst. e). Was „innert nützlicher Frist“ heisst, kann wiederum nur im konkreten Fall beurteilt werden, und hängt z. B. davon ab, ob und wann bestehende Finanzierungen auslaufen oder wie häufig und in welchem Volumen weitere Finanzierungen notwendig werden können. In Abs. 2 ist nun (anders als im FINMA-RS 19/1) eine zwar weiterhin nicht abschliessende Liste von typischen Fällen vorgegeben, bei deren Zutreffen aber neu <i>automatisch</i> davon auszugehen ist, dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Zumindest hinsichtlich dieser Fälle muss ein Institut also eine entsprechende Analyse vornehmen und die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentieren.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
Art. 1 und 2 i.V.m. Art. 98 ERV		Bezogen auf Mischkonzerne, die zumindest eine Bank und weitere innerhalb und ausserhalb des Finanzbereichs tätige Unternehmen umfassen, ist eine Klärung des Zusammenspiels zwischen der Verbundenheit von Gegenparteien und der für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV unter Art. 98 ERV erhöhten Obergrenze von 100 % (statt 25 %) des Kernkapitals in Bezug auf Interbankpositionen sinnvoll. Eine Bank als Gegenpartei ist hier Teil einer Unternehmensgruppe und somit als Mitglied einer Gruppe verbundener Gegenparteien anzusehen. Es gilt also die 25 %-Obergrenze gegenüber dem Mischkonzern. Aber gegenüber der Bank sieht Art. 98 ERV eine Obergrenze von 100 % vor. In einem solchen Fall gilt grundsätzlich die 25 %-Obergrenze auch für Positionen gegenüber der Bank bzw. dem Mischkonzern, die Erleichterung nach Art. 98 ERV ist dabei nicht anwendbar.
Art. 3 Fehlende Verbundenheit bei mehreren Konsortien	Rz 19 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Eine allfällige Verbundenheit aufgrund von Kontrolle oder wirtschaftlicher Abhängigkeit kann jedoch bestehen. Dies ist institutsseitig entsprechend zu prüfen.

2. Kapitel: Obergrenze für Positionen gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften

Vorbemerkung

Die Normen in diesem Kapitel der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegation in Art. 111a Abs. 2 ERV und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.

Dieses Kapitel findet Anwendung auf gruppeninterne Positionen nach Art. 111a Abs. 1 ERV gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften, die Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats unter konsolidierter Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde sind. Die Bestimmung der Gruppengesellschaften, die nach Art. 111a Abs. 1 ERV von der Obergrenze nach Art. 97 ERV befreit sind, orientiert sich an der Konsolidierung auf Stufe derjenigen ausländischen Muttergesellschaft, die am weitesten oben in der Konzernstruktur steht und auf deren Stufe eine angemessene konsolidierte Aufsicht durch die ausländische Aufsichtsbehörde ausgeübt wird. Indem die konsolidierte Aufsicht nicht durch die FINMA ausgeübt wird, besteht im Unterschied zu inländischen Finanzgruppen ein Informationsdefizit sowie ein Kontroll- und Zugriffsdefizit bezüglich der ausländischen Muttergesellschaft und anderer ausländischer Gruppengesellschaften. Folglich nicht betroffen von der Einschränkung der Ausnahme von der Obergrenze nach Art. 97 ERV sind grundsätzlich die allfälligen ausländischen Gruppengesellschaften einer Gruppe unter FINMA-Aufsicht, die Teil einer übergeordneten ausländischen Finanzgruppe oder eines ausländischen Finanzkonglomerats unter ausländisch konsolidierter Aufsicht ist.

Kapitel 2 gilt aus der Perspektive der Bank auf Einzelstufe und gegebenenfalls zusätzlich auf konsolidierter Stufe entsprechend den Konsolidierungsregeln nach Art. 7–11 ERV für die untergeordnete Gruppe unter FINMA-Aufsicht, die Bestandteil einer ausländischen Finanzgruppe oder eines ausländischen Konglomerats ist. Je nach Perspektive unterscheidet sich der Umfang der Gruppengesellschaften, die nach Art. 111 ERV eine Gruppe verbundener Gegenparteien bilden. Aus Sicht der Bank als Einzelinstitut umfasst die Gruppe verbundener Gegenparteien die in der Gruppenstruktur übergeordneten Gruppengesellschaften sowie allfällige von der Bank beherrschte Gruppengesellschaften. Basis für die Obergrenze der Gesamtposition gegenüber den Gruppengesellschaften bildet das nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierte anrechenbare Kernkapital auf Einzelstufe. Aus Sicht der untergeordneten Gruppe unter FINMA-Aufsicht umfasst

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
die Gruppe der verbundenen Gegenparteien die in der Gruppenstruktur übergeordneten Gruppengesellschaften, namentlich die Muttergesellschaft und weitere übergeordnete Gruppengesellschaften. Basis für die Obergrenze der Gesamtposition gegenüber den Gruppengesellschaften bildet das nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierte anrechenbare Kernkapital der untergeordneten Finanzgruppe auf konsolidierter Basis. Die Einschränkung der Ausnahme von der Obergrenze nach Art. 97 bzw. Art. 111a Abs. 3 ERV erfolgt vor allem aus Risikosicht, aber auch aus Wettbewerbsaspekten. Aus Risikosicht gilt es die gruppeninternen Abhängigkeiten angemessen zu reduzieren, um der finanziellen oder operativen Überforderung des Schweizer Instituts vorzubeugen, die bei einem Entfallen des Gruppenverbundsystems drohen würde. Wettbewerbsaspekte sind relevant, insbesondere wenn Kundenausleihungen, welche die Obergrenze von Art. 97 ERV überschreiten, durch Garantien der ausländischen Muttergesellschaft abgedeckt werden. Damit wird der Tochterbank in der Schweiz ermöglicht, Kredite zu gewähren, die auch aus Risikosicht im Verhältnis zu ihrer Kernkapitalausstattung zu hoch sind und von Konkurrenzbanken mit vergleichbarer Eigenmittelausstattung aus regulatorischen Gründen nicht gewährt werden könnten. Die ERV enthält bezüglich der Limitierung gruppeninterner Positionen eine Delegationsnorm für Ausführungsbestimmungen (Art. 111a Abs. 2 ERV) sowie eine Kompetenznorm für Beschränkungen in besonderen Fällen (Art. 112 Abs. 2 Bst. d ERV). Das FINMA-RS 13/7 basiert grundsätzlich auf beiden Normen (siehe Rz 2). Die auf der Delegationsnorm von Art. 111a Abs. 2 ERV basierende Überführung des FINMA-RS 13/7 auf Stufe FINMA-Verordnung erfordert jedoch die Festlegung massgebender Kriterien für die Einschränkung. Aus Risikoüberlegungen, die auch den <i>worst-case</i> einbeziehen, sind unlimitierte Positionen grundsätzlich kritisch einzustufen.		
Art. 4 Einschränkung der Ausnahme von der Obergrenze für gruppeninterne Positionen	Rz 10–12, 14–16 FINMA-RS 13/7	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Die Inhalte aus dem FINMA-RS 13/7 werden bezüglich der Kriterien, bei deren Vorliegen die Ausnahme von der Obergrenze nach Art. 111a Abs. 1 ERV nicht gilt, in Abs. 1 übernommen. In Abs. 1 Bst. a–c werden dementsprechend Fälle, in denen die Ausnahme von der Obergrenze nach Art. 111a Abs. 1 ERV nicht gilt, nicht abschliessend aufgelistet: a. Missverhältnis zwischen den Positionen gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften und dem harten Kernkapital der Bank Wann ein solches Missverhältnis vorliegt, wird in den Erläuterungen zu Art. 5 nachfolgend ausgeführt. b. Zweifelhafte Solvenz ausländischer Gruppengesellschaften Die Beurteilung der Solvenz orientiert sich dabei an aktuellen externen Indikatoren zur Gegenpartei und zu deren Herkunftsland (z. B. ein schlechtes Rating der Gruppengesellschaft oder ihres Herkunftslandes, negative Marktindikatoren zur Gruppengesellschaft oder zu ihrem Herkunftsland, Ergebnisse von Stresstests). c. Komplexe Konzernstrukturen Eine hohe Komplexität der Konzernbeziehungen besteht insbesondere bei horizontalen bzw. diagonalen gruppeninternen Finanzierungen (Verbindungen zwischen Gesellschaften, die nicht in derselben Beteiligungslinie stehen) sowie bei kumulierten Finanzierungen von einer Vielzahl von Gruppengesellschaften. Diese erschweren eine vollumfängliche Beurteilung der sich aus diesen Beziehungen ergebenden Risiken und können die Auszahlung der Forderungen bei einem eventuellen Zahlungsausfall der ausländischen Finanzgruppe behindern. Es be-

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		steht ein aufsichtsrechtliches Interesse an einer Überschaubarkeit der gruppeninternen Verflechtungen sowie der Anzahl, der Art, dem Ort und der Identität der Gegenparteien gruppeninterner Positionen. Das Kriterium der Qualität der konsolidierten Aufsicht nach Rz 13 wird nicht explizit in Abs. 1 aufgelistet, weil die angemessene konsolidierte Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde als zwingende Voraussetzung für die Befreiung von der Obergrenze nach Art. 97 ERV gilt, und dies bereits in Art. 111a Abs. 1 ERV verankert ist. Ist die konsolidierte Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde inexistent oder nicht angemessen, gilt für Positionen gegenüber Gruppengesellschaften die Obergrenze nach Art. 97 und 98 ERV. Die Bank hat die Aufgabe, die Angemessenheit der konsolidierten Aufsicht durch eine ausländische Aufsichtsbehörde im Einzelfall zu beurteilen. Dabei hat die Bank namentlich Publikationen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) und des Internationalen Währungsfonds (IWF) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist nicht allein die Fähigkeit der ausländischen Aufsichtsbehörde, die Aufsichtsstandards auf sämtliche Aspekte des weltweiten Geschäfts der Finanzgruppe anzuwenden, relevant, sondern auch die Frage, inwieweit deren konsolidierte Aufsicht über die Gruppe in der Krise ausreichend und geeignet ist, um die Interessen der Aufsichtsbehörden aller Jurisdiktionen an der Wahrung ihres gesetzlichen Mandats in Einklang zu bringen. Auf die Publikation einer Liste von Ländern mit einer angemessenen oder nicht angemessenen Aufsicht verzichtet die FINMA. Derartige Listen sind im internationalen Vergleich nicht üblich. Überschreiten die Positionen nach Abs. 1 100 % des nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals (CET1), so beurteilt die FINMA, ob die Ausnahme von der Obergrenze nach Artikel 111a Absatz 1 ERV einzuschränken ist und legt ggf. eine am harten Kernkapital bemessene Obergrenze fest (Abs. 2). Diese Obergrenze dürfte „grundsätzlich“ bei 100 % CET1 liegen, was dem indikativen Grenzwert gemäss Rz 14 FINMA-RS 13/7 entspricht. Die Qualifikation „grundsätzlich“ stellt klar, dass die Obergrenze nicht zwingend bei 100 % CET1 liegt, sondern im Einzelfall auch darüber oder darunter liegen kann. Bei der Beurteilung von Fällen, in denen die Ausnahme von der Obergrenze nicht gilt, orientiert sich die FINMA nach Abs. 3 zur Fixierung einer angemessenen Obergrenze im Einzelfall an qualitativen und quantitativen Kriterien, wie oben unter Bst. a–c beispielhaft erläutert. Dabei berücksichtigt sie die Risikocharakteristik der gruppeninternen Positionen (z. B. fixe Höhe wie bei Forderungen oder variable Höhe wie bei Derivaten, Restlaufzeit der Forderungen).
Art. 5 Missverhältnis zwischen den gruppeninternen Positionen und dem harten Kernkapital der Bank	Rz 14–16 FINMA-RS 13/7	Ausführend zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a hält Art. 5 in nicht abschliessender Weise fest, wann ein Missverhältnis zwischen gruppeninternen Positionen und dem harten Kernkapital der Bank vorliegt, das eine Begrenzung der gruppeninternen Positionen rechtfertigt. Der in Rz 14 FINMA-RS 13/7 festgelegte indikative Grenzwert von 100 % des nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals, bei dessen Überschreitung die FINMA im Einzelfall gegebenenfalls aktiv wird, wurde in Abs. 1 Bst. a für die Definition eines Missverhältnisses übernommen.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Für Positionen gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften mit Charakter einer Eigenmittellrückzahlung gilt nach Abs. 1 Bst. b das freie harte Kernkapital (Abs. 2) als strengere Grenze, ab der ein Missverhältnis vorliegt, sofern diese Positionen nach Berücksichtigung von Risikominderung durch Garantien oder Verrechnung diese Grenze weiterhin überschreiten. Die Positionen haben den Charakter einer Eigenmittellrückzahlung, insbesondere wenn sie Laufzeiten von mehr als einem Jahr aufweisen oder nachrangig gewährt werden. Solche Positionen können Art. 680 des Obligationenrechts (SR 220) zuwiderlaufen und unvereinbar mit Art. 20 Abs. 2 ERV sein, wonach die Eigenmittel nicht direkt oder indirekt durch Kreditgewährung der Bank finanziert werden dürfen. Die Konzeption der freien anrechenbaren Eigenmittel ist eine andere als diejenige in Rz 15 FINMA-RS 13/7, da auf das freie nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierte anrechenbare harte Kernkapital abgestellt wird, statt auf die gesamten anrechenbaren Eigenmittel. Diese Anpassung ist konzeptionell mit Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Bst. a übereinstimmend und rechtfertigt sich durch die höhere Verlustabsorptionsefähigkeit des nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals. Das freie nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierte anrechenbare harte Kernkapital (Abs. 2) entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren und den erforderlichen Eigenmitteln in dieser Qualität. Bei der Festlegung der entsprechenden erforderlichen Eigenmittel ist zu beachten, dass Teile der Mindesteigenmittel, aber auch der Puffer nach Art. 43–44a ERV und allfällige zusätzliche Eigenmittel nach Art. 45 ERV jeweils mit zusätzlichem Kernkapital (<i>Additional Tier 1</i>) oder Ergänzungskapital (<i>Tier 2</i>) abgedeckt werden können, sofern dies so geregelt ist. Wenn im Einzelfall kein oder nicht genügend zusätzliches Kernkapital bzw. Ergänzungskapital vorliegt, müssen diese Eigenmittelanforderungen zulasten des freien nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals abgedeckt werden. Im Weiteren kann im Einzelfall die <i>Leverage Ratio</i> die massgebende Anforderung bei der Bestimmung des freien nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals sein.
Art. 6 Höhere Obergrenze für Banken der Kategorien 3–5 bei Garantien der ausländischen Gruppengesellschaften	Rz 17 FINMA-RS 13/7	Rz 17 FINMA-RS 13/7 hält unter anderem fest, dass Garantien von in der Gruppenstruktur übergeordneten Gruppengesellschaften, die zur Deckung von Kundenausleihungen des Instituts in der Schweiz gewährt werden, von der FINMA nur teilweise oder gar nicht als Risikominderung anerkannt werden können. Gewährt eine Bank ihren Kundinnen und Kunden Kredite, die nach Art. 119 Abs. 1 Bst. b ERV durch Garantien einer ausländischen Gruppengesellschaft, die Teil einer Finanzgruppe unter ausländisch konsolidierter Aufsicht ist, gedeckt sind, können diese Garantien bei Vorliegen eines Missverhältnisses nicht oder nicht vollständig als Risikominderung berücksichtigt werden. Von einem Missverhältnis nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a wird grundsätzlich ausgegangen, sobald die Gesamtposition gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften 100 % des nach den Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		tals der Bank überschreitet. Nach Art. 6 wird Banken der Kategorien 3–5 eine Überschreitung der von der FINMA nach Art. 4 Abs. 2 festgelegten Obergrenze zugestanden, jedoch ausschliesslich für Garantien von ausländischen Gruppengesellschaften, die zur Risikominderung von Gesamtpositionen der Bank gegenüber Dritten dienen und sich innerhalb der Grenzwerte von Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 bewegen. Garantien können dabei im Umfang ihrer effektiven Nutzung zur Risikominderung (vgl. auch Art. 24) berücksichtigt werden, selbst wenn der nominale Garantiumfang grösser ist. Werden die Kriterien nach Art. 6 nicht erfüllt, können die Garantien nicht als Risikominderung berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass die Beschränkung nach Art. 6 Abs. 2 in Bezug auf eine einzelne Drittpartei nur für denjenigen Teil der Gesamtposition gegenüber ausländischen Gruppengesellschaft gilt, der die von der FINMA festgelegte Obergrenze (Art. 4 Abs. 2) übersteigt. Solche Garantien bezwecken jeweils unter anderem die Rückführung der Kredite unter die Obergrenze von Art. 97 ERV. Anstelle einer Garantie kann ein Kredit an eine Drittpartei auch durch eine sogenannte finanzierte Unterbeteiligung (<i>funded sub-participation</i>) unter die Obergrenze gemäss Art. 97 ERV zurückgeführt werden. Bei Einsatz solcher Unterbeteiligungen ist die Bank in der Folge nicht durch die Beschränkung von Garantien als Risikominderung nach Art. 4–6 limitiert. Die Kriterien nach Art. 6 werden anhand eines Beispiels im Anhang „Garantien ausländischer Gruppengesellschaften: Beispiel zu den Kriterien in Art. 6“ veranschaulicht.

3. Kapitel: Berechnung bestimmter Positionen

1. Abschnitt: Positionen im Handelsbuch

<u>Vorbemerkung</u> Die Normen in diesem Abschnitt der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegation in Art. 118 Abs. 1 Bst. a ERV und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.		
Art. 7 Berechnung der Positionen bei Verwen- dung des ein- fachen Markt- risiko-Standar- dansatzes: Grundsatz	LEX30.17 Rz 21–26 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung grundsätzlich unverändert weitergeführt. Die grosse Mehrzahl der Banken verwendet den einfachen Marktrisiko-Standardansatz nach Art. 82 Abs. 1 Bst. a ERV zur Bestimmung ihrer Mindesteigenmittel für Marktrisiken. Diesfalls gelten die in Art. 7, 8 und 11–14 dargestellten Regeln für die Berechnung der Positionen im Handelsbuch unverändert. Positionen in Schuldverschreibungen und in Instrumenten mit Beteiligungscharakter werden zum Buchwert erfasst (Bst. a). Bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Bst. b) ist aus der Optik der Risikoverteilung sowohl das Gegenpartei-Kreditrisiko als auch das Kreditrisiko relevant. Für entsprechende Handelsbuchpositionen sind daher zwei Positionen zu berechnen, wie in Art. 8 ausgeführt. Bei den Positionen nach Bst. c und d erfolgt die Positions Berechnung nach Art. 17 bzw. 18–22, wobei diese Berechnungsregeln auch für entsprechenden Positionen des Bankenbuchs gelten.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Übrige Positionen nach Bst. e, wie z. B. Positionen in Schweizer Pfandbriefen, werden in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Bankensuchs (Art. 103, 106 und 113–119 ERV sowie die zugehörigen Bestimmungen der RVV-FINMA) berechnet. Positionen in Schweizer Pfandbriefen werden also mit einem Satz von 10 % gewichtet (Art. 113 Abs. 2 Bst. b ERV). Ferner ist anzumerken, dass Kreditderivate mit verkauftem Kreditschutz sowie <i>Credit-Linked-Notes</i> im Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX) nicht explizit behandelt werden. Auf diese Instrumente ist Art. 8 Abs. 3 und 4 anzuwenden.
Art. 8 Berechnung der Positionen für Derivate und Wertpa- pierfinanzie- rungsge- schäfte bei Verwendung des einfachen Marktrisiko- Standardan- satzes	Rz 22–25 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte behandeln Abs. 1–5 die Berechnung der Positionen in Bezug auf das Kreditrisiko und Abs. 6 regelt die Berechnung in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko. Zur Berechnung der Positionen für das Kreditrisiko sind Derivate zunächst entsprechend den Abs. 2–5 durch andere Positionen abzubilden. Sofern eine so erzeugte Position ein Kreditrisiko aufweist, ist sie im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften zu erfassen, andernfalls nicht (Abs. 1). Positionen mit Zins-, Währungs- oder Rohstoffrisiken, die nicht vom Ausfall einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien betroffen sind, weisen kein Kreditrisiko auf und werden somit unter dem Gesichtspunkt der Risikoverteilung nicht mehr berücksichtigt. Falls bei der Abbildung eine Staatsanleihe erzeugt wird, muss diese gleichwohl nicht in die Gesamtposition gegenüber dem betreffenden Staat einberechnet werden (Abs. 2). Die für die Zwecke der Marktrisikovorschriften erzeugte Staatsanleihe dient dort nämlich der Berechnung des Zinsrisikos. Lineare Derivate wie Swaps, Futures, Forwards und Kreditderivate sind nach den Vorschriften für die Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken (Art. 83–86a ERV, Art. 5–52 MarV-FINMA) durch andere Positionen abzubilden (Abs. 2). Beispielsweise ist ein Future auf eine Aktie X in einer Long-Position in der Aktie X und in einer Short-Position in einer Staatsanleihe in der entsprechenden Währung abzubilden. Relevant aus Optik der Risikoverteilung ist nur die Long-Position in der Aktie X. Ein Kreditderivat, das verkauften Kreditschutz darstellt, ist von der Sicherungsgeberin als Position gegenüber der referenzierten Schuldnerin oder dem referenzierten Schuldner abzubilden und ihr Wert entspricht dem von der Sicherungsgeberin bei einem Kreditereignis zu zahlender Betrag, abzüglich des absoluten Marktwerts der Kreditabsicherung (Abs. 3). Ist dieser Marktwert positiv aus Sicht der Sicherungsgeberin, so ist dieser Wert in der Position für das Gegenpartei-Kreditrisiko der Sicherungsnehmerin zu erfassen. Zu so einem positiven Marktwert kann es typischerweise kommen, wenn der Gegenwartswert vereinbarter, aber noch nicht erhaltener periodischer Prämienzahlungen den absoluten Marktwert des Kreditschutzes übersteigt. Bei einer <i>Credit-Linked-Note</i> besteht aus Sicht der Investorin oder des Investors (Sicherungsgeberin) ein Kreditrisiko sowohl in Bezug auf den Emittenten der Note als auch in Bezug auf deren Basiswert (Abs. 4). Die Positionen sind zum jeweiligen Nominalwert zu berücksichtigen.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Die Positionswerte zur Erfassung des Kreditrisikos aus nichtlinearen Derivaten (Optionen) sind auf Basis der Veränderung des Derivatpreises unter Annahme des vollständigen Wertverlusts (<i>jump-to-zero</i>) der dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerte (Basiswerte) zu berechnen (Abs. 5). Für eine Long-Position in einer <i>Call-Option</i> wäre dies der Marktwert und für eine Short-Position in einer Put-Option der Ausübungspreis abzüglich des Marktwerts der Put-Option. Bei einer Short-Position in einer <i>Call-Option</i> oder Long-Position in einer Put-Option führt der vollständige Wertzerfall des Basiswerts zu einem Gewinn (d.h. einem negativem Positionswert) statt zu einem Verlust. Sofern relevant, sind neben den Positionen in Bezug auf das Kreditrisiko auch solche in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko zu berechnen. Die Berechnung richtet sich nach Abs. 6. Bei Derivaten entspricht die Position in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko dem Kreditäquivalent, berechnet nach dem Standardansatz nach Art. 57 ERV oder einem der vereinfachten Ansätze nach Art. 58 ERV. Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist diese Position als die Position nach Risikominderung mittels finanzieller Sicherheiten nach Art. 61 ERV zu berechnen, wozu entweder der einfache oder umfassende Ansatz nach Art. 85–91 bzw. 92–103 KreV-FINMA verwendet wird. Generell können die Positionswerte positiv oder negativ sein. Die mögliche Verrechnung dieser Positionen im Handelsbuch wird in den nächsten Artikeln geregelt.
Art. 9 Berechnung der Positionen bei Anwendung der Vereinfachungen für besonders liquide und gut kapitalisierte Banken der Kategorien 4 und 5	Rz 21–26 FINMA-RS 19/1	Für Banken, die ihre Mindesteigenmittel nach den Vereinfachungen für besonders gut kapitalisierte und liquide Banken bestimmen (vgl. Art. 47a–47e ERV – sogenanntes Kleinbankenregime), gelten weiterhin dieselben Regeln für die Positionsberechnung wie für Banken, die den einfachen Marktrisiko-Standardansatz nach Art. 82 Abs. 1 Bst. a ERV zur Bestimmung ihrer Mindesteigenmittel für Marktrisiken anwenden.
Art. 10 Berechnung der Positionen bei Verwendung des Marktrisiko-Standardansatzes oder des Marktrisiko-Modellansatzes		Eine relevante Änderung ist die neue Regelung zur Positionsberechnung bestimmter Handelsbuchpositionen bei Banken, die die Mindesteigenmittel für ihre Marktrisiken mit dem Marktrisiko-Standardansatz nach Art. 82 Abs. 1 Bst. b ERV oder mit dem Marktrisiko-Modellansatz nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c ERV bestimmen (Abs. 1). Für diese Banken richtet sich nach Abs. 2 die Berechnung der Positionswerte in Bezug auf das Kreditrisiko für die in Art. 7 Bst. a und b genannten Instrumente neu nach den Ziffern 30.17–30.18 des Basler Mindeststandards zu grossen Risiken (LEX) in der Fassung nach Anhang 1 ERV, wobei diese Ziffern ihrerseits auf den Basler Mindeststandard zu den Marktrisiken (MAR) in der Fassung nach Anhang 1 ERV verweisen. Die Fussnote 9 in Ziffer 30.17 MAR impliziert dabei nicht, dass Positionen gegenüber Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationalen Organisationen nach Art. 97

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Abs. 2 Bst. a nicht berechnet werden müssen. Vielmehr unterliegen diese Positionen keiner Obergrenze. Für diese Banken gilt ferner die Übergangsfrist nach Art. 33, auf die weiter unten eingegangen wird.
Art. 11 Berechnung der Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei	Rz 27, 45 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Abs. 1 regelt die zulässigen Verrechnungen von Positionen des Handelsbuchs gegenüber einer Gegenpartei. Nach Art. 114 ERV ist dabei keine Verrechnung mit entsprechenden Positionen des Bankenbuchs zulässig. Besteht gegenüber einer Gegenpartei nach Verrechnung eine Netto-Short-Position im Handelsbuch, so wird diese Position für die Zwecke der Risikoverteilungsvorschriften mit Wert Null behandelt (Abs. 2).
Art. 12 Verrechnung von Positionen in Schuldverschreibungen und Instrumenten mit Beteiligungscharakter	Rz 28–32 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Im Vergleich zum RS wurden die Bedingungen (Abs. 1) so umformuliert, dass, ohne inhaltliche Änderung der Bestimmungen, auf das Konzept der „gleichen Emission“ verzichtet werden konnte. Für die in Abs. 2 genannten mindestens drei Rangkategorien können z. B. folgende Kategorien dienen: Instrumente mit Beteiligungscharakter, nachrangige Schuldverschreibungen und vorrangige Schuldverschreibungen. Banken, die die Zuordnung von Wertpapieren zu verschiedenen Rangkategorien als zu aufwändig erachten, können bei der Berechnung ihrer Positionen darauf verzichten, eine Verrechnung von Long- und Short-Positionen in verschiedenen Emissionen derselben Gegenpartei vorzunehmen.
Art. 13 Verrechnung bei mit Kreditderivaten abgesicherten Positionen	Rz 33–38 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Abs. 1 regelt die Bedingungen, damit die Verrechnung einer Position mit dem diese Position absichernden Kreditderivat zulässig ist. Bei einer Verrechnung ist die neue Position gegenüber der Sicherungsgeberin bzw. dem Sicherungsgeber im Umfang der Verrechnung zu erfassen (Abs. 2). Dabei ist eine Sonderregelung nach Abs. 3 zu beachten: Falls entweder die CDS-Sicherungsgeberin oder die referenzierte Schuldnerin kein Finanzinstitut ist, ist bei Kreditabsicherung durch einen CDS der Sicherungsgeberin nicht der Betrag zuzuordnen, um welche die Position gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei reduziert wird, sondern das Kreditäquivalent des CDS, das nach dem Standardansatz (SA-CCR, Art. 57 ERV i.V.m. Art. 3–27 KreV-FINMA) berechnet wird (Abs. 4). Als Finanzinstitute gelten dabei Finanzinstitute nach den Ziffern 30.28 des Basler Mindeststandards zu grossen Risiken (LEX) in der Fassung nach Anhang 1 ERV, d.h. • prudenziell beaufsichtigte Unternehmen des Finanzbereichs, wobei im Fall von Finanzgruppen jede wesentliche Einheit der Finanzgruppe einer angemessenen Aufsicht untersteht, die internationalen Standards entspricht; und

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		nicht prudenziell beaufsichtigte Unternehmen des Finanzbereichs mit Kerngeschäftstätigkeiten wie Verwaltung finanzieller Vermögenswerte, Kreditvergabe, Factoring, Leasing, Bereitstellung von Bonitätsverbesserungen, Verbriefung, Anlagegeschäft, Depotgeschäft, zentrale Gegenpartei, Eigenhandel sowie allfällig von der FINMA bezeichnete Aktivitäten im Finanzbereich. Nach Abs. 4 können Banken, die die Voraussetzungen nach Art. 58 ERV in Verbindung mit Art. 28 KreV-FINMA erfüllen, anstelle des SA-CCR auch einen der vereinfachten Ansätze nach Art. 58 ERV (d.h. VSA-CCR oder Marktwertansatz) anwenden, um das Kreditäquivalents des CDS zu berechnen.
Art. 14 Behandlung von Kreditausfall-Swaps mit mehreren Referenzschuldern	Rz 39–44 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Aufgrund der unspezifischen Absicherungswirkung von Kreditausfall-Swaps mit mehreren Referenzschuldnerinnen oder Referenzschuldern (<i>Basket-CDS</i>) darf keine Verrechnung mit den „abgesicherten“ Positionen erfolgen (Bst. a). Diese Regelung basiert auf Art. 119 Abs. 3 Bst. b ERV. Bemerkung zu Bst. b: Beispielsweise wird ein <i>Fifth-to-Default-Swap</i> (N=5) nach Ausfall einer im Basket enthaltenen Position zu einem <i>Fourth-to-Default-Swap</i> (N=4).

2. Abschnitt: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien

<u>Vorbemerkung</u> Die Normen in diesem Abschnitt der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegation in Art. 118 Abs. 1 Bst. b ERV und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.		
Art. 15 Positionen aus <i>Clearing</i> -Dienstleistungen	Rz 46–50 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien können aus <i>Clearing</i>-Dienstleistungen (Art. 15) entstehen oder aus übrigen Positionen (Art. 16) bestehen. Beide Arten von Positionen sind in der Gesamtposition gegenüber der jeweiligen zentralen Gegenpartei zu erfassen. Die ehemals in Rz 46 gegebene Definition einer qualifizierten zentralen Gegenpartei ist neu in Art. 77a ERV gegeben, weshalb sich die Übernahme des Inhalts von Rz 46 erübrigt. Die Gesamtposition einer Bank gegenüber einer zentralen Gegenpartei darf die übliche Obergrenze von 25 % des nach Art. 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals der Bank nicht überschreiten (Art. 97 Abs. 1 ERV). Im Falle von qualifizierten zentralen Gegenparteien kommt jedoch die in Art. 97 Abs. 2 Bst. d ERV erwähnte Ausnahmeregelung zum Tragen, wonach Positionen aus <i>Clearing</i>-Dienstleistungen nicht der Obergrenze unterliegen. Zu beachten ist aber, dass diese Positionen dennoch gemeldet und hierzu nach den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 berechnet werden müssen.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Die in Abs. 1 Bst. a genannten Handelsgeschäfte sind in Art. 77b Abs. 2 ERV definiert. Beispielsweise ist für ein Derivat die entsprechende Position mittels Standardansatz nach Art. 57 ERV zu berechnen. Nach Abs. 1 Bst. b ist eine Marge mit dem Wert Null zu berücksichtigen, wenn sie gegenüber der Gegenpartei keinem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist (z. B. weil sie von den Vermögenswerten der zentralen Gegenparteien getrennt und von einem Verwahrer als Drittpartei in insolvenzsicherer Form gehalten wird). Entsprechend ist im Falle einer Marge, die gegenüber der Gegenpartei einem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist, nach Bst. c die Position als Buchwert der Marge zu berechnen. Ebenfalls zum Buchwert zu berechnen ist nach Bst. d eine Position in Form eines vorfinanzierten Betrags zum Ausfallfonds. Die Bezeichnung „Ausfallfonds“ ist dabei nicht massgebend. Verlustbeteiligungsvereinbarungen können auch als Garantiefonds oder anderweitig bezeichnet sein. Die Bezeichnung, die eine CCP für ihre Verlustbeteiligungsvereinbarung hat, ist für die Einordnung des Ausfallfonds nicht massgeblich. Entscheidend ist vielmehr die inhaltliche Ausgestaltung solcher Vereinbarungen, der Status richtet sich nach ihrer materiellen Substanz, nicht nach ihrer formalen Benennung. Ein nicht vorfinanzierter Beitrag zum Ausfallfonds nach Bst. e ist zum Wert Null zu berücksichtigen. Eine Beteiligung am Eigenkapital der zentralen Gegenpartei ist nach Bst. f zum Buchwert dieser Beteiligung zu berücksichtigen. Die bereits erwähnte Ausnahme nach Art. 97 Abs. 2 Bst. d ERV impliziert, dass auch bei einer Verbundenheit einer qualifizierten zentralen Gegenpartei mit anderen Gegenparteien – und damit bei Vorliegen einer Gruppe verbundener Gegenparteien – die Positionen aus <i>Clearing</i>-Dienstleistungen nach Abs. 1 nicht in die Gesamtposition gegenüber der Gruppe verbundener Gegenparteien eingeschlossen werden müssen. Siehe hierzu auch Ziffer 30.56 des Basler Mindeststandards zu grossen Risiken (LEX) nach Anhang 1 ERV. Abs. 2 regelt, welcher Gegenpartei eine nach Abs. 1 berechnete Position aus <i>Clearing</i>-Dienstleistungen zuzuweisen ist. Die Zuweisung basiert auf den Bestimmungen für die Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen (vgl. Art. 42b Bst. a ERV und das 11. Kapitel der KreV-FINMA). Die Gegenpartei, der die Position zuzuweisen ist, kann eine andere Gegenpartei als die zentrale Gegenpartei sein.
Art. 16 Andere Positionen als Positionen aus Clearing-Dienstleistungen	Rz 51 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Abs. 1 regelt, dass Positionen, die nicht direkt mit Clearing-Dienstleistungen zusammenhängen, in der Gesamtposition gegenüber der zentralen Gegenpartei zu berücksichtigen sind. Die Berechnung dieser Positionen erfolgt nach Abs. 2 sinngemäss nach den entsprechenden Regeln der ERV und RVV-FINMA.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
-----------	------------------------	---------------

3. Abschnitt: Positionen bei gedeckten Schuldverschreibungen

Vorbemerkung

Die Normen in diesem Abschnitt der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegation in Art. 118 Abs. 1 Bst. c ERV und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.

Art. 17	Rz 52–62 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung grundsätzlich unverändert weitergeführt. Aufgrund der letzten ERV-Revision konnte jedoch der Text gestrafft werden. Ferner sind mit der Umsetzung der finalen Basler Mindeststandards bestimmte definitorische Folgeanpassungen zu beachten. Nach Abs. 1 kann einer gedeckten Schuldverschreibung ein Forderungswert von 20 % ihres Nominalwerts zugewiesen werden, wenn bei ihrer Ausgabe und während ihrer gesamten Laufzeit die Voraussetzungen nach Art. 71b Abs. 1 Bst. a–e ERV erfüllt sind. Andernfalls ist nach Abs. 2 der volle Nominalwert als Forderungswert zu verwenden. Abgesehen von Schweizer Pfandbriefen erfüllen aktuell keine inländischen gedeckten Schuldverschreibungen alle Voraussetzungen nach Art. 71b Abs. 1 Bst. a–e ERV (daher spricht die ERV auch nur von ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen). Positionen in Schweizer Pfandbriefen sind nach Art. 113 Abs. 2 Bst. c mit einem Satz von 10 % zu gewichten. Abs. 2 spiegelt die Formulierung von Rz 62 FINMA-RS 19/1, mit aktualisierten Referenzen. Die in Abs. 3 erwähnte Berechnung des Belehnungsgrads richtet sich nach Art. 72a Abs. 1 ERV.
---------	---------------------------	---

4. Abschnitt: Positionen bei kollektiven Kapitalanlagen, Verbriefungen und anderen Investmentstrukturen

Vorbemerkung

Die Normen in diesem Abschnitt der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegation in Art. 118 Abs. 1 Bst. d ERV und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.

Art. 18 Grundsatz	Rz 63–64 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Unter Investmentstrukturen versteht man kollektive Kapitalanlagen, Verbriefungen sowie andere Investmentstrukturen (vgl. Art. 118 Abs. 1 Bst. d ERV). Diese Strukturen investieren das Geld von Investorinnen oder Investoren in Vermögenswerte. Die Investoren, darunter können auch Banken sein, halten entsprechende Anteile an den Investmentstrukturen. Eine Investmentstruktur kann selbst auch wieder eine Investorin in eine andere Investmentstruktur sein (z. B. sogenannte <i>Funds of Funds</i>). Die Zuweisung dieser Anteile an Gegenparteien muss nach den Art. 19–21 vorgenommen werden.
----------------------	---------------------------	--

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
Art. 19 Zu berücksichtigende Gegenparteien	Rz 65–70 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt, wobei die Inhalte von Rz 69 in die Erläuterungen übernommen wurden. <i>Grundidee: Identifikation der zugrundeliegenden Gegenparteien mittels Durchschau</i> Aus Optik der Risikoverteilung besteht die Grundidee darin, nicht eine Investmentstruktur als ultimative Gegenpartei der Bank zu betrachten, sondern jene Gegenparteien, bei deren Ausfall die Vermögenswerte, in welche die Struktur ultimativ investiert ist, einem Kredit- oder Gegenpartei-Kreditrisiko ausgesetzt sind. Ist ein Vermögenswert also selbst wieder ein Anteil an einer Investmentstruktur, so gilt dies analog für die Vermögenswerte dieser Struktur, usw., bis die den Vermögenswerten zugrundeliegenden Gegenparteien keine Investmentstrukturen mehr darstellen („ultimativ“ zugrundeliegenden Gegenparteien). Es gibt dabei eine Unwesentlichkeitsgrenze, so dass keine vollständige Durchschau (<i>Look Through</i>) bzw. Anwendung des <i>Look-Through</i>-Ansatzes (LTA) notwendig ist. Im einfachsten Fall ist die Investmentstruktur nur in Vermögenswerte investiert, die bereits direkt den „ultimativ“ zugrundeliegenden Gegenparteien zugewiesen werden können. Dies wäre etwa bei einem Aktienfonds der Fall, der nur in Aktien von Unternehmen (die selbst keine Investmentstrukturen nach Art. 118 Abs. 1 Bst. d ERV darstellen) investiert ist. Ist der Aktienfonds selbst wieder ganz oder teilweise in andere Aktienfonds und damit andere Investmentstrukturen investiert, so sind die nach der Durchschau identifizierten Aktien den Emittenten der jeweiligen Aktien zuzuweisen, in welche der Aktienfonds indirekt oder direkt investiert ist. Die entsprechenden Vermögenswerte pro Gegenpartei fliessen sodann zusammen mit weiteren direkten oder indirekten Positionen in die Gesamtposition gegenüber der Gegenpartei ein. Diese Konzeption bezweckt, dass auch bei Investitionen in unterschiedliche Investmentstrukturen die bankseitige Risikosicht auf die ultimativ zugrundeliegenden Gegenparteien korrekt erfolgt, vorbehalten eine Unwesentlichkeitsgrenze von grundsätzlich 0,25 % des Kernkapitals der Bank. Vermögenswerte wie Währungen, Gold oder Rohstoffe haben grundsätzlich keine Gegenpartei. Sofern gegenüber einer in solche Vermögenswerte investierten Investmentstruktur kein Kredit- oder Gegenpartei-Kreditrisiko besteht, und auch sonst keine weiteren Gegenparteien mit Risikobezug zu diesen Vermögenswerten involviert sind, brauchen die investierten Beträge nicht im Rahmen der Risikoverteilung berücksichtigt werden. Ansonsten sind diese Beträge in der Gesamtposition gegenüber der Investmentstruktur zu berücksichtigen. <i>Die Bestimmungen im Detail</i> Nach Abs. 1 ist zur Identifikation der den Vermögenswerten einer Investmentstruktur zugrundeliegenden Gegenparteien durch die Investmentstruktur und ggf. durch nachgelagerte Schichten von weiteren Investmentstrukturen durchzuschauen (<i>Look-Through</i>-Ansatz, LTA). Dies kann sehr aufwändig sein bei vielen Vermögenswerten oder wenn die Vermögenswerte Anteile an weiteren Investmentstrukturen sind. Beträgt der geldwerte Anteil einer Bank an einer Investmentstruktur mindestens 0,25 % ihres nach Art. 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals, so ist im

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Einklang mit dem Basler Mindeststandard zu grossen Risiken (LEX) in der Fassung nach Anhang 1 ERV nach Abs. 2 eine Durchschau auf die Vermögenswerte vorzunehmen. Liegt der geldwerte Anteil hingegen unter 0,25 % des Kernkapitals, so verfährt die Bank nach Abs. 3. Nach Abs. 2 Bst. a berechnet die Bank entsprechend ihrem Anteil an der Investmentstruktur ihre Positionen in den Vermögenswerten dieser Struktur nach den Art. 20 bzw. 21. Beträgt eine Position mindestens 0,25 % des Kernkapitals der Bank, resultiert wiederum die Pflicht zur Durchschau auf die ultimativen Gegenparteien (Bst. b). Beträgt die Position weniger als 0,25 % des Kernkapitals der Bank, so kann die Bank wählen, ob sie gleichwohl eine Durchschau zur Identifikation der zugrundeliegenden Gegenpartei vornimmt (Bst. b) oder die Investmentstruktur als Gegenpartei betrachtet (Bst. c), d.h. keine weitere Durchschau vornimmt. Nach Abs. 3 kann auf die Durchschau verzichtet werden, wenn der geldwerte Anteil der Bank an einer Investmentstruktur weniger als 0,25 % ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals beträgt. Entsprechend sind die einzelnen Positionen in den Vermögenswerten der Investmentstruktur auch nicht nach den Art. 20 und 21 zu berechnen. Die Position der Bank gegenüber der Investmentstruktur entspricht dem geldwerten Anteil der Bank an der Struktur. Die Bank darf die bei Unwesentlichkeit dahinfallende Pflicht zur Durchschau nicht missbrauchen, um die Risikoverteilungsregelung zu unterlaufen, etwa indem sie zielgerichtet mehrere im Einzelfall unwesentliche Beträge in Investmentstrukturen investiert, die ihrerseits komplett oder in wesentlichem Umfang jeweils identische Vermögenswerte halten. Aufgrund der Unwesentlichkeitsgrenze kann also eine partielle Durchschau die Folge sein. Zu einer ebenfalls partiellen oder gar keiner Durchschau kann es kommen, wenn in Bezug auf eine Investmentstruktur die Vermögenswerte und zugehörigen Gegenparteien nur teilweise oder gar nicht identifiziert werden können – also die Durchschau nicht möglich ist. In einem solchen Fall ist nach Abs. 4 zu verfahren. Das Vorgehen nach Abs. 4 hängt wiederum davon ab, ob der geldwerte Anteil an einer Investmentstruktur unter der 0,25 % Unwesentlichkeitsgrenze liegt (Bst. a) oder nicht (Bst. b). Im ersten Fall weist die Bank ihre Position in Höhe des geldwerten Anteils an der Investmentstruktur dieser Struktur als Gegenpartei zu. Im zweiten Fall muss die Bank diese Position der als „unbekannter Kunde“ zu bezeichnenden Gegenpartei zuweisen. Abs. 5 regelt eine Erleichterung für Banken der Kategorie 3, die in unwesentlichem Umfang in Investmentstrukturen investiert sind. Die Definition der Unwesentlichkeit ist dieselbe wie in Art. 52 Abs. 2 KreV-FINMA. Die Erleichterung besteht in einer erhöhten Unwesentlichkeitsgrenze von 2 % statt 0,25 %. Diese Erleichterung gilt ebenfalls und ohne weitere Anforderungen, also pauschal für alle Banken der Kategorien 4 und 5. Beispiel 1: Eine Bank mit 800 Millionen Franken Kernkapital hält einen 1 %-Anteil an einer Investmentstruktur, die in insgesamt 20 Vermögenswerte mit zugehörigen Gegenparteien zu jeweils 500 Millionen Franken investiert ist (also total 10 Milliarden

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		CHF). Alle Investorinnen und Investoren haben den gleichen Rang (Art. 20). Der Anteilswert (100 Millionen Franken) der Bank liegt über der Unwesentlichkeitsgrenze von 0,25 % ihres Kernkapitals (0,25 % von 800 Millionen Franken = 2 Millionen Franken) und daher muss die Bank eine Durchschau vornehmen. Nach Durchschau stellt sie 20 Vermögenswerte fest, in die sie zu jeweils 5 Millionen Franken investiert ist (Art. 20: Die Position in jedem Vermögenswert beträgt 1 % * 500 Millionen Franken = 5 Millionen Franken). Da auch diese Positionen jeweils über der Unwesentlichkeitsgrenze liegen, muss die Bank alle 20 den Vermögenswerten zugrundeliegenden Gegenparteien identifizieren und jeweils 5 Millionen Franken in deren jeweilige Gesamtposition einrechnen. Handelt es sich bei einer dieser Gegenpartei um eine weitere Investmentstruktur, so ist bezüglich dieser die Notwendigkeit einer Durchschau wiederum nach Abs. 2 zu prüfen. Unter 0,25 % des Kernkapitals liegende Positionen können der Investmentstruktur als Gegenpartei zugewiesen werden oder der zugehörigen Gegenpartei. Beispiel 2: Analog zu Beispiel 1, aber die 20 Vermögenswerte der Investmentstruktur haben nicht jeweils 5 %-Anteil, sondern 18 haben einen 5 %-Anteil und die beiden übrigen haben einen 9 %- bzw. 1 %-Anteil. In letzterem Vermögenswert ist die Bank somit in Höhe von 1 Million Franken investiert. Die Position in diesem Vermögenswert liegt unter der Unwesentlichkeitsgrenze von 2 Millionen Franken. Die Bank braucht daher für diesen Vermögenswert die zugrundeliegende Gegenpartei nicht zu identifizieren – den Betrag von 1 Million Franken kann sie der Investmentstruktur als Gegenpartei zuweisen.
Art. 20 Berechnung der Positionen bei Invest- mentstruktu- ren mit glei- chem Rang der Investorin- nen oder In- vestoren	Rz 71 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Bei Investmentstrukturen mit gleichem Rang der Investorinnen oder Investoren ergibt sich die Position in einem Vermögenswert direkt aus dem (in Prozent ausgedrückten) Anteil der Bank an der Investmentstruktur bzw. deren Vermögenswerten. Beispiel: Hält eine Bank einen Anteil von 1 % an einer Investmentstruktur, die ihrerseits in 20 Vermögenswerte mit einem Wert von jeweils 500 Millionen Franken investiert ist, so berechnet die Bank pro Vermögenswert eine Position von 5 Millionen Franken (= 1 % * 500 Millionen Franken).
Art. 21 Berechnung der Positionen bei Invest- mentstruktu- ren mit unter- schiedlichem Rang der In- vestorinnen oder Investo- ren	Rz 72–74 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Infolge des unterschiedlichen Rangs weisen die Tranchen (z. B. <i>First-Loss-Tranche</i> vs. <i>Second-Loss-Tranche</i>) unterschiedliche hohe Verlustrisiken auf. Bei Investmentstrukturen mit unterschiedlichem Rang der Investorinnen und Investoren wird gleichwohl vereinfachend angenommen, dass innerhalb jeder Investmenttranche eine <i>pro-rata</i>-Verlustverteilung unter den Investorinnen und Investoren erfolgt. Auf eine tranchenspezifische Behandlung, etwa der <i>First-Lost-Tranche</i>, wird ebenso verzichtet wie auch auf eine Berücksichtigung von <i>Credit-Enhancements</i>. Die Regelung beschränkt sich auf die Limitierung der Position gegenüber einer Gegenpartei in Funktion des Gesamtwerts der Tranche, in die man investiert ist.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Zwei Beispiele für die Positionsberechnung nach Bst. a und b: Eine Investmentstruktur mit zwei Tranchen X und Y hält die Vermögenswerte A und B im Umfang von 100 Millionen Franken bzw. 600 Millionen Franken. Die Tranche X ist nachrangig gegenüber der Tranche Y. Die Bank ist mit 25 Millionen Franken nur in die Tranche Y investiert, deren Wert sich auf 500 Millionen Franken beläuft; die nachrangige Tranche X hat den Wert 200 Millionen Franken. Die Bank hält also 5 % der Tranche Y. Dies ergibt folgende Positionen der Bank (in Millionen Franken): • Position der Bank im Vermögenswert A: $\min(500;100) \cdot 5 \% = 5$ • Position der Bank im Vermögenswert B: $\min(500;600) \cdot 5 \% = 25$ Diese Werte sind den Vermögenswerten A und B zugrunde liegenden Gegenparteien zuzuweisen. Wäre die Bank mit denselben 25 Millionen Franken in die Tranche X statt Y investiert, hätte man folgende Positionen der Bank (in Millionen Franken): • Position der Bank im Vermögenswert A: $\min(200;100) \cdot 12,5 \% = 12,5$ • Position der Bank im Vermögenswert B: $\min(200;600) \cdot 12,5 \% = 25$ Wäre die Bank mit jeweils 25 Millionen Franken sowohl in die Tranchen X und Y investiert, also total 50 Millionen Franken, dann wären die Positionen in A und B bzw. gegenüber den entsprechenden Gegenparteien A und B folglich 17,5 bzw. 50 Millionen Franken.
Art. 22 Prüfung und Behandlung zusätzlicher Risiken	Rz 75–78 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Die Inhalte von Rz 78 wurden in die Erläuterungen aufgenommen. Für ihre Anteile an Investmentstrukturen muss die Bank die Existenz von Drittparteien prüfen, die inhärent in der Struktur sind, d.h. nicht den Vermögenswerten der Struktur zugrunde liegen, aber einen zusätzlichen Risikofaktor darstellen (Abs. 1). Beispielsweise kann eine solche Drittpartei ein <i>Originator</i> bei Verbriefungen sein, ein <i>Fund Manager</i>, ein <i>Liquidity Provider</i> oder ein Sicherungsgeber oder eine Sicherungsgeberin. Eine solche Drittpartei könnte zudem ein zusätzlicher Risikofaktor bei mehreren Investmentstrukturen sein, in welche die Bank investiert ist. Hieraus ergeben sich zwei Konsequenzen, die in Abs. 2 und 3 behandelt werden. Eine bestimmte Drittpartei könnte als zusätzlicher Risikofaktor bei mehreren Investmentstrukturen involviert sein und somit einen gemeinsamen zusätzlichen Risikofaktor darstellen. Ist dies der Fall, muss die Bank diese Investmentstrukturen zu einer Gruppe verbundener Gegenparteien zusammenfassen. Sofern die Bank gegenüber einer Drittpartei, die einen gemeinsamen zusätzlichen Risikofaktor darstellt, noch andere Positionen hat, so sind die Positionen in den Investmentstrukturen den anderen Positionen gegenüber der Drittpartei hinzuzuzählen. Sofern die Bank mehrere Drittparteien als potenzielle Quellen zusätzlichen Risikos einstuft, muss sie die Position, die sich aus der Investition in die betreffenden Strukturen ergibt, jeder dieser Drittparteien zuordnen.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Die Behandlung nach Art. 22 erfolgt zusätzlich zur Erfassung der Positionen in den Investmentstrukturen.

5. Abschnitt: Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

<u>Vorbemerkung</u> Die Normen in diesem Abschnitt der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegation in Art. 118 Abs. 1 Bst. e ERV und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.		
Art. 23	Rz 79 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt, mit redaktionellen Anpassungen. Nach Art. 106 ERV sind nach dem fünften Bankwerktag nicht abgewickelte Transaktionen (Art. 77f ERV) zum Forderungswert in die Gesamtposition einzuschliessen. Bei nicht abgewickelten Transaktionen handelt es sich nach Art. 77f Abs. 1 ERV um Positionen, bei denen aufgrund einer verspäteten oder fehlgeschlagenen Abwicklung ein Verlustrisiko besteht. Der in die Gesamtposition einzuschliessende Forderungswert entspricht dem Nettoforderungswert. Dieser berechnet sich als Wert des gelieferten Vermögenswerts zzgl. allfälliger Wertsteigerungen, d.h. dem aktuellen Wiederbeschaffungswert abzgl. allfälliger Wertanpassungen. Dies entspricht dem ersten Teil von Rz 79 FINMA-RS 19/1. Der zweite Satz von Rz 79 wurde nicht übernommen, da sein Inhalt bereits durch Art. 77f Abs. 1 ERV abgedeckt ist. Die Pflicht zur Erfassung nicht abgewickelter Transaktionen erst ab nach dem fünften Bankwerktag stellt eine Erleichterung dar, um unverzügliche Meldungen von Überschreitungen der Obergrenze an die Prüfgesellschaft und FINMA zu vermeiden, welche sich bei leicht verspäteter Abwicklung bereits als hinfällig erweisen würden. Diese Erleichterung entbindet eine Bank selbstverständlich nicht davon, nicht abgewickelten Transaktionen sehr zeitnah nachzugehen, namentlich falls diese wertmässig materiell sind. Nicht abgewickelte Positionen werden nach Art. 76 ERV (Version in Kraft bis zum 31. Dezember 2024) bzw. neu Art. 77f ERV (in Kraft seit dem 1. Januar 2025) nach Risiko gewichtet. Im Kontext der Risikoverteilung (Rz 79 FINMA-RS 19/1 bzw. nun überführt in Art. 23 RVV-FINMA) gibt es eine solche Gewichtung jedoch nicht. Vielmehr werden alle Positionen und unabhängig vom Risiko zu 100 % gewichtet, vgl. Art. 113 Abs. 1 ERV, mit wenigen Abweichungen nach Art. 113 Abs. 2 ERV.

4. Kapitel: Risikomindernde Massnahmen

<u>Vorbemerkung</u> Die Normen in diesem Kapitel der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegation in Art. 115 Abs. 3 und Art. 119 Abs. 3–4 ERV und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
Art. 24 Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen	Rz 80– 90 FINMA-RS 19/1 Rz 9 FINMA-RS 13/7	Inhaltlich wird die bisherige Regelung grundsätzlich unverändert weitergeführt, vorbehalten die an die finalen Basler Mindeststandards angepasste ERV sowie die zugehörigen FINMA-Verordnungen⁶ und deren Implikationen auf die Messung des Umfangs der risikomindernden Massnahmen, die auch für die Risikoverteilung gelten. Banken können im Rahmen der Berechnung der Mindesteigenmittel die risikomindernden Massnahmen nach Art. 61 ERV berücksichtigen, um ihr Kreditrisiko oder Gegenpartei-Kreditrisiko zu mindern. Die Minderung des Gegenpartei-Kreditrisikos bei Derivaten kann dabei auch durch finanzielle Sicherheiten im Rahmen der Bestimmung des Kreditäquivalents nach Art. 56 ERV erfolgen. Reduziert eine Bank auf diese Weise ihre Risiken und damit ihre Mindesteigenmittel in Bezug auf die Position gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei, so muss die Bank unter den Risikoverteilungsvorschriften grundsätzlich analog vorgehen (Abs. 1). Dies heisst einerseits, dass sie die Position gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei nach Risikominderung nach den Regeln wie für die Berechnung der Mindesteigenmittel reduzieren muss. Andererseits muss eine entsprechende Erhöhung der Positionen gegenüber der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber erfolgen (Abs. 3), vorbehalten Art. 13 Abs. 3. Für die Berechnung der Position nach Risikominderung im Rahmen der Risikoverteilung gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen und Voraussetzungen wie für die Berechnung der Mindesteigenmittel (Abs. 2). Zur Berechnung der Minderung bzw. Erhöhung dürfen jedoch keine Modellansätze angewandt werden, d.h. die Anwendung des EPE-Modellansatzes nach Art. 56 Abs. 3 Bst. c bzw. Art. 62 Abs. 1 Bst. c ERV sowie des <i>Value-at-Risk</i>-Modellansatzes nach Art. 62 Abs. 3 Bst. b ERV ist im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften nicht zulässig. Entsprechend ist dann bei Derivaten einer der Ansätze nach Art. 56 Abs. 2 Bst. a oder b ERV anzuwenden bzw. bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften der einfache Ansatz nach Art. 62 Abs. 1 Bst. a ERV oder der umfassende Ansatz mit aufsichtsrechtlichen Sicherheitsabschlägen nach Art. 62 Abs. 3 Bst. a ERV, sofern es für die Bank keine Einschränkungen bei der Anwendung dieser Ansätze im Rahmen der Bestimmung der Mindesteigenmittel gibt, wie es etwa bei den vereinfachten Ansätzen nach Art. 58 ERV der Fall ist. Auf die in Rz 80 noch enthaltene Einschränkung („sofern die erforderlichen Bedingungen im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften erfüllt sind“) konnte verzichtet werden, da mit der Umsetzung des Basler Mindeststandards zu grossen Risiken (LEX) keine bankintern geschätzten Sicherheitsabschläge mehr verwendet werden dürfen. Der in Abs. 3 genannte Betrag der die Position reduzierenden Massnahme entspricht: im Falle von Garantien und Kreditderivaten ohne Sicherheitsleistung: dem Wert des abgesicherten Teils, vorbehalten den Fall, dass der CDS-Sicherungsgeber oder der referenzierte Schuldner kein Finanzinstitut ist (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 13 Abs. 3);

⁶ FINMA-Verordnungen zu den finalen Basler Mindeststandards: OffV-FINMA, MarV-FINMA, KreV-FINMA, LROV-FINMA und HBEV-FINMA

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		b. im Falle der Berechnung der Mindesteigenmittel unter Verwendung des einfachen Ansatzes nach Art. 85–91 KreV-FINMA: dem Teil der Position, der durch den Marktwert anerkannter finanzieller Sicherheiten besichert ist; c. bei sämtlichen Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiken wie etwa OTC-Derivaten: dem Wert der Sicherheiten im für die Berechnung der Gegenparteikreditrisikoposition anerkannten Umfang; d. im Falle der Berechnung der Mindesteigenmittel unter Verwendung des umfassenden Ansatzes nach Art. 92–100 KreV-FINMA: dem Wert der Sicherheiten, reduziert um die erforderlichen Sicherheitsabschläge (aufsichtsrechtliche Standard-Sicherheitsabschläge). Die Sicherheitsabschläge basieren auf den aufsichtsrechtlichen Standard-Sicherheitsabschlägen nach dem umfassenden Ansatz. Im Falle einer Laufzeitinkongruenz erfolgt die Absicherung der Position durch risikomindernde Massnahmen nach Art. 64 KreV-FINMA. Ist eine Position gegenüber einer von den Risikoverteilungsvorschriften ausgenommenen Gegenpartei durch ein Kreditderivat abgesichert und wird diese risikomindernde Massnahme nach Art. 24 Abs. 1 RVV-FINMA berücksichtigt, muss die Bank dennoch eine entsprechende Position gegenüber der Gegenpartei des Kreditderivats berücksichtigen (Rz 90 FINMA-RS 19/1). Abs. 4 regelt den Fall der Verrechnung von bestimmten bilanzierten Forderungen und Verpflichtungen gegenüber einer Gegenpartei. Wie bei den Mindesteigenmitteln ist eine bilanzielle Verrechnung nur zulässig in Bezug auf Kredite und Einlagen. Abs. 5 übernimmt inhaltlich die in Rz 9 FINMA-RS 13/7 festgehaltenen Voraussetzungen für die Verrechnung von gruppeninternen Positionen, die über jene nach Art. 64 und 66 KreV-FINMA hinausgehen. Diese zusätzlichen Voraussetzungen umfassen explizit die Bestätigungen der Verrechenbarkeit in allen beteiligten Jurisdiktionen durch in angemessenen Zeitabständen zu aktualisierende externe Rechtsgutachten. Das Vorliegen einer schriftlichen Verrechnungsvereinbarung wird dabei implizit vorausgesetzt. Die zusätzlich vorausgesetzte externe Perspektive durch ein Rechtsgutachten rechtfertigt sich durch die besondere Stellung und Bedeutung von gruppeninternen Positionen im Vergleich zu Positionen gegenüber Drittgegenparteien, insbesondere hinsichtlich der Konzentrationsrisiken. Die Beurteilung der Angemessenheit der Zeitabstände zwischen den Aktualisierungen der Rechtsgutachten berücksichtigt insbesondere die Beständigkeit der geltenden Rechtsvorschriften sowie der Rechtsprechung in den relevanten Jurisdiktionen. Ausländische Rechtsordnungen lassen möglicherweise nicht per se eine Fälligestellung und Verrechnungsmöglichkeit im Falle der Insolvenz zu, so dass von Fall zu Fall ausdrückliche Verrechnungsvereinbarungen erforderlich sind, um das Risiko wirtschaftlich auf die Nettoposition reduzieren zu können. Doch selbst bei einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung können bestimmte ausländische Aufsichtsbehörden, sofern ihre Zuständigkeit gegeben ist, eine Verrechnung insbesondere gegenüber der Muttergesellschaft ausser Kraft setzen. Daher ist im Kontext gruppeninterner Positionen wichtig, die rechtliche Gültigkeit und Durchsetzbarkeit von Verrechnungsvereinbarungen regelmässig durch einen unab-

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		hängigen Sachverständigen mit entsprechenden Fachkenntnissen rechtlich begutachten zu lassen. Das Rechtsgutachten hat bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Verrechnungsvereinbarung die Rechtsvorschriften sowie die Rechtsprechung insbesondere zu folgenden Punkten zu beurteilen: - den Gerichtsstand der Gegenpartei sowie deren Auslandsniederlassung, falls eine solche an der Transaktion beteiligt ist; - die einzelnen Transaktionen; - die Verträge oder Vereinbarungen, die zur Durchführung der Verrechnung erforderlich sind; - das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspraxis der ausländischen Aufsichtsbehörden in den relevanten Jurisdiktionen in Bezug auf die Verrechnung grenzüberschreitender, gruppeninterner Positionen. Die Vorgaben zur Prüfung von Verrechnungsvereinbarungen gemäss Rz 9 FINMA-RS 13/7 werden nicht in die RVV-FINMA überführt. Die Prüfung der Verrechnungsvereinbarungen richtet sich, wie die Aufsichtsprüfung zu den übrigen Risikoverteilungsvorschriften, nach den Vorschriften zum Prüfwesen (Aufsichtsprüfverordnung FINMA vom 31. Oktober 2024 [SR 956.161.1], FINMA-Rundschreiben 2025/1 „Prüfwesen“ und Vorlagen zum Prüfwesen).
Art. 25 Ausnahmen bei der Erfassung von Positionen bei der Sicherungsgeberin	Rz 91–94 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Art. 25 regelt punktuelle Ausnahmen bei der nach Art. 24 zwingenden Erhöhung der Position gegenüber der Sicherungsgeberin im Falle von berücksichtigter Risikominderung gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei. Abs. 1 beschreibt eine Ausnahme zur operativen und risikoorientierten Erleichterung aller Institute, wobei die hierzu zwingend einzuhaltenden Grenzwerte in Abs. 3 zwecks weiterer Risikoorientierung etwas gelockert werden. Eine deutliche Überdeckung im Sinne von Abs. 3 liegt vor, wenn der Gesamtwert der Sicherheiten auch nach Anwendung der aufsichtsrechtlichen <i>Haircuts</i> den Forderungsbetrag um mindestens 30 % übersteigt und mindestens eine wöchentliche Bewertung der Sicherheiten stattfindet. Die Sicherheiten können als breit genug diversifiziert betrachtet werden, wenn die bankinterne Diversifikationsregelung im Ergebnis äquivalent oder konservativer ist zur folgenden Konzeption: Es gibt mindestens drei Sicherheiten unterschiedlicher Emittenten und der Wert jeder Sicherheit hat einen angemessenen Anteil am Gesamtwert der Sicherheiten. Was dabei angemessen ist, hängt wiederum insbesondere von der Art der Sicherheiten (z. B. Einzeltitel oder Fonds), deren Preisvolatilität und den Emittentinnen oder Emittenten ab. Die in Abs. 2 genannte Ausnahme bezieht sich auf ein nach Art. 101 KreV-FINMA durch die FINMA anerkanntes System. Dieses System weist den Banken automatisch Sicherheiten im Rahmen der Repo-Geschäfte zu. Die Banken können dabei nicht steuern, welche Sicherheiten sie erhalten. Die Erfassung der erhaltenen Sicherheiten in der jeweiligen Gesamtposition gegenüber der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber impliziert daher einen entsprechenden Aufwand und es könnte gerade bei

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		kleineren Instituten ohne deren Hinzutun zu einer bisweilen auch nur temporären Überschreitung der Obergrenze kommen. Dies motiviert die in Abs. 2 gestattete Ausnahme. Im Rahmen der Risikoverteilung ist die Ausnahme nach Abs. 2 nicht auf Geschäfte mit Rückkaufswährung in Franken eingeschränkt (wie im Kontext der Mindesteigenmittel). Daher wird dies mit der Formulierung „... die auf Schweizer Franken oder eine Fremdwährung lauten“ bewusst betont, um allfällige Missverständnisse zu vermeiden. Abs. 4 gestattet einer Bank der Kategorie 3 alle im Zusammenhang mit ihrem Lombarkreditportfolio erhaltenen Sicherheiten nicht nach Art. 24 Abs. 3 zu erfassen, sondern die in Art. 31 dargestellte Erleichterung für Banken der Kategorien 4 und 5 anzuwenden. Die Kriterien für „deutliche Überdeckung“ in Bst. a und „diversifiziert“ sind dabei dieselben wie für Abs. 3.
Art. 26 Zusätzliche Risiken bei fi- nanziellen Si- cherheiten im Ausland	Rz 17 FINMA-RS 13/7	Inhaltlich wird Rz 17 FINMA-RS 13/7 zu den risikomindernden Massnahmen in Form von bei ausländischen Gruppengesellschaften verwahrten finanziellen Sicherheiten (z. B. <i>cross deed of pledge</i>) in Art. 26 weitergeführt. Dabei wird hervorgehoben, dass primär die Bank für die angemessene Erfassung, Begrenzung und Überwachung der mit der risikomindernden Massnahme verbundenen oder daraus entstehenden zusätzlichen Risiken verantwortlich ist. Rz 17 FINMA-RS 13/7 hält fest, dass die FINMA im Falle von Kundenausleihungen mit risikomindernden Massnahmen in Form von finanziellen Sicherheiten, die bei einer in der Gruppenstruktur übergeordneten, ausländischen Gruppengesellschaft hinterlegt sind, verlangen kann, dass die finanziellen Sicherheiten auf das Institut in der Schweiz oder die untergeordnete Schweizer Finanzgruppe übertragen werden oder alternativ die finanziellen Sicherheiten nicht als risikomindernde Massnahme anerkannt werden. Solche bei ausländischen Gruppengesellschaft hinterlegte finanzielle Sicherheiten, können, wie die Garantien ausländischer Gruppengesellschaften nach Art. 6, als risikomindernde Massnahmen für Kundenausleihungen dienen. Während die Garantien ausländischer Gruppengesellschaften in die Gesamtposition gruppeninterner Gegenparteien einberechnet werden, gilt dies für die bei ausländischen Gruppengesellschaften hinterlegten finanziellen Sicherheiten nicht. Dies, obwohl ein zusätzlicher Risikofaktor besteht, wenn die Gesamtheit solcher Risikominderungen in einem Missverhältnis zu den verlusttragfähigen Eigenmitteln der Bank steht. Das zusätzliche Risiko materialisiert sich, wenn sich die Sicherheiten unvorhergesehen nicht mehr in die Schweiz transferieren lassen (z. B. aufgrund Länderrisiken oder <i>Ring-Fencing</i>-Massnahmen im Ausland). Die Bank stellt gemäss Art. 65 Bst. b KreV-FINMA sicher, dass die mit der risikomindernden Massnahme verbundenen oder daraus entstehenden Risiken angemessen durch ihr Risikomanagement erfasst werden. Wenn im Einzelfall ein solches Missverhältnis besteht, kann die FINMA gestützt auf Art. 112 Abs. 2 ERV vorsorgliche Massnahmen festlegen und insbesondere verlangen, dass ein Teil oder alle Sicherheiten auf die Bank in der Schweiz übertragen werden oder dass die Sicherheiten nur teilweise oder gar nicht als Risikominderung anerkannt werden.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
Art. 27 Temporäre Überschrei- tung der Ober- grenze infolge von erfassten Sicherheiten	Rz 95–96 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Sollte es unter dem umfassenden Ansatz zu einer Überschreitung der Obergrenze infolge der nach Art. 24 Abs. 3 notwendigen Erfassung indirekter Positionen bei der Sicherungsgeberin oder beim Sicherungsgeber kommen, haben die Banken ab dem Tag der Überschreitung maximal drei Monate Zeit, um die festgestellte Überschreitung der Obergrenze zu bereinigen. Wird beispielsweise bezogen auf den 31. März eine Überschreitung festgestellt, ist diese längstens bis zum 29. Juni zulässig. Die Bereinigung kann bei Überdeckung und bei Vorliegen von mehreren Sicherheiten durch eine Optimierung der bei den Sicherungsgeberinnen oder den Sicherungsgebern zu erfassenden indirekten Positionen aus Sicherheiten erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist, anerkannte Absicherungs-Massnahmen (<i>Hedging</i>) gegenüber Sicherungsgeberinnen oder Sicherungsgebern vorzunehmen. Wird die Obergrenze erneut überschritten, so ist diese Überschreitung erneut für längstens drei Monate zulässig. Die FINMA empfiehlt, dass die indirekten Positionen nicht nur alle 3 Monate, sondern mindestens monatlich gemessen werden.

5. Kapitel: Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5

<u>Vorbemerkung</u> Die Normen in diesem Kapitel der RVV-FINMA stützen sich auf die Delegationen in Art. 112 Abs. 1 und 119 Abs. 4 Bst. b ERV und die zugehörigen ERV-Erläuterungen.		
Art. 28 Stille Reser- ven	Rz 102 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt, vorbehalten die Präzisierung mit Verweis auf Art. 42 HBEV-FINMA. Vereinzelte haben Banken auf Stufe des Einzelinstituts stille Reserven in der Bilanzposition „übrige Rückstellungen“. Diese sind insofern werthaltig, als sie erfolgswirksam aufgelöst und sodann dem Kernkapital zugerechnet werden könnten, allerdings erst nach Abzug entsprechender latenter Steuerverpflichtungen. Im Sinne einer Erleichterung ist es Banken der Kategorien 4 und 5 gestattet, diese materiell zur Verlusttragung fähigen Mittel nach Abzug der latenten Steuerverpflichtungen für die Risikoverteilung zu berücksichtigen. Dies erfolgt nicht durch eine entsprechende Erhöhung des Kernkapitals, sondern durch eine zusätzliche Berücksichtigung dieser Mittel (nach Abzug der latenten Steuerverpflichtungen) in der Kapitalbasis, die für die Identifikation der Klumpenrisiken, die Berechnung der Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken sowie die Meldepflichten nach Art. 100 Abs. 4 Bst. b und c ERV sowie die Meldegrenzen nach Art. 100 Abs. 5^{bis} ERV dient. Inhaltlich ist diese Handhabung dadurch motiviert, dass die stillen Reserven nach Art. 42 HBEV-FINMA kein Kernkapital sind, sondern Ergänzungskapital – und überdies diese Anrechnung als Ergänzungskapital selbst wiederum eine Abweichung gegenüber den Basler Mindeststandards und den finalen Basler Mindeststandards darstellt.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
Art. 29 Kurzfristige Interbankpositionen	Rz 97–99 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung grundsätzlich unverändert weitergeführt, jedoch auf bestimmte gruppeninterne Positionen ausgeweitet. Zur Erleichterung von Abwicklungsgeschäften im Interbankbereich können Banken der Kategorien 4 und 5 statt des Gewichtungssatzes von 100 % nach Art. 113 Abs. 1 ERV einen Satz von 50 % anwenden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Abs. 1 und 3): - Die Positionen können der Positionsklasse nach Art. 63 Abs. 2 Bst. d ERV in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 ERV zugeordnet werden, d.h. die Gegenparteien sind Banken, inländische kontoführende Wertpapierhäuser oder weitere Institute, die Art. 68 Abs. 1 ERV erfüllen. - Die Gegenparteien sind weder systemrelevant noch Teil einer Finanzgruppe, die von einer systemrelevanten Bank dominiert wird; - Die weiteren Kriterien nach Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3 sind erfüllt. Als systemrelevante Banken gelten die nach Art. 8 Abs. 3 BankG als systemrelevant bezeichneten Banken sowie die durch das <i>Financial Stability Board</i> als <i>Global Systemically Important Banks</i> bezeichneten Banken (Art. 136 ERV). Bei den externen Ratings nach Abs. 1 Bst. a sind ausschliesslich jene Langfrist-Ratings anzuwenden, die von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur stammen und seitens der Bank auch standardmässig für die Berechnung der Mindesteigenmittel verwendet werden. Sofern mehr als nur ein Rating vorliegt, wird die Ratingklasse unter Rückgriff auf die Berechnung der Mindesteigenmittel nach Art. 64 Abs. 6 ERV bestimmt (Abs. 2). Hiernach sind bei mehreren Ratings mit unterschiedlichen zugeordneten Risikogewichten die Ratings, die zu den beiden niedrigsten Risikogewichten führen, auszuwählen. Anschliessend ist das höhere dieser beiden Risikogewichte anzuwenden. Entsprechend ist die Ratingklasse für Abs. 2 diejenige, welcher dieses höhere Risikogewicht zugeordnet ist. Der reduzierte Gewichtungssatz von 50 % darf nur gegenüber derjenigen Bank angewendet werden, welche die Finanzgruppe im Sinne eines Stammhauses oder einer Mutterbank dominiert (Abs. 3). Die Bestimmung der dominierenden Bank erfolgt sinngemäss auch für Finanzgruppen, die nicht eine Stammhausstruktur aufweisen, sondern beispielsweise eine Holdingstruktur oder als Vertragskonzern konstituiert sind. Der reduzierte Gewichtungssatz ist auf die anderen Gesellschaften (Banken und Nichtbanken), die der gleichen Finanzgruppe angehören, nicht anwendbar. Für diese gilt der ordentliche Satz von 100 % nach Art. 113 Abs. 1 ERV. Im Falle von gruppeninternen Positionen müssen zudem die Voraussetzungen nach Artikel 111a Absatz 1 ERV erfüllt sein.
Art. 30 Wohnliegenschaftsfinanzierungen	Rz 103 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung grundsätzlich unverändert weitergeführt, vorbehalten die Implikationen infolge der an die finalen Basler Mindeststandards angepassten ERV.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
		Banken der Kategorien 4 und 5 können auf durch Wohnliegenschaften in der Schweiz grundpfandgesicherte Positionen den Positionsanteil unterhalb eines Belehnungsgrads von 50 % mit einem Gewichtungssatz von 0 % gewichten. Die Definition des Belehnungsgrads wurde hierbei an die mit den finalen Basler Mindeststandards in Art. 72a Abs. 1 ERV eingeführte Definition angeglichen. Die Definition von Wohnliegenschaften findet sich in Art. 72 Abs. 2 ERV. Zur Berechnung des Belehnungsgrads ist jeweils auf eine einzelne Wohnliegenschaft abzustellen, eine Portfoliobetrachtung ist nicht zulässig. Namentlich bei Anwendung der Erleichterung wird von der Bank erwartet, eine im Einzelfall angemessene interne Limitierung der Brutto-position vorzusehen. Im Sinne der bisherigen Formulierung muss es sich bei der Wohnliegenschaft auch grundsätzlich um eine reine Wohnliegenschaft handeln; ein allfällig gewerblich genutzter Teil muss unwesentlich sein.
Art. 31 Erfassung von Sicherheiten nach dem um- fassenden An- satz	Rz 104 FINMA-RS 19/1	Inhaltlich wird die bisherige Regelung unverändert weitergeführt. Bei Reduktion einer Position durch Sicherheiten ist nach Art. 24 Abs. 3 eine entsprechende Erhöhung der Position gegenüber der Sicherungsgeberin als Emittentin der finanziellen Sicherheiten vorzunehmen. Banken der Kategorien 4 und 5 können hierauf verzichten, wenn sie Kreditrisiko-Konzentrationsrisiken in Verbindung mit Sicherheiten auf andere Weise angemessen erfassen, überwachen und begrenzen (Abs. 1–2). Hierbei sind periodische Stresstests durchzuführen, die auch die realisierbaren Werte aller erhaltenen Sicherheiten einschliessen (Abs. 2). Die Häufigkeit der Stress-tests richtet sich insbesondere nach den bankspezifischen Umständen wie z. B. Materialität der Sicherheiten, deren Art (insbesondere im Hinblick auf die Volatilität der Marktwerte) und dem Ausmass der Kreditrisiko-Konzentrationsrisiken. Im Falle von Marktturbulenzen ist grundsätzlich eine umgehende Durchführung eines solchen Stresstests angezeigt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 Übergangsbe- stimmung ex- terne Ratings mit implizierter Staatsgarantie		Diese Übergangsbestimmung spiegelt die entsprechende Bestimmung nach Art. 148f ERV.
Art. 33 Übergangsbe- stimmungen zur Berech- nung der Posi- tionen im Han- delsbuch		Diese Übergangsbestimmung gewährt eine einjährige Übergangsfrist bezogen auf die Berechnung von Positionen im Handelsbuch. Sie gilt für Banken, die die Mindestei-genmittel zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem Marktrisiko-Standardansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. b ERV) oder dem Marktrisiko-Modellansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. c ERV) berechnen. Während dieser Übergangsfrist gelten für diese Banken die Bestim-mungen für Banken, die den einfachen Marktrisiko-Standardansatz anwenden.

RVV-FINMA	FINMA-RS 13/7, 19/1	Erläuterungen
Art. 34 Inkrafttreten		Die RVV-FINMA tritt zeitgleich mit der angepassten ERV am 1. Januar 2027 in Kraft.

5 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Für Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, gewichtet sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.⁷

5.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Die FINMA führte am 5. März 2024 eine Vorkonsultation der Branchenverbände, Branchenvertreter und Behörden durch. Sie informierte über die geplante Überführung der Bestimmungen der FINMA-RS 13/7 und 19/1 in eine FINMA-Verordnung, dabei geplante punktuelle Anpassungen (auch das Meldewesen zur Risikoverteilung betreffend). Im Sinne einer Ex-Post-Evaluation der FINMA-Bestimmungen zur Risikoverteilung stellte die FINMA zudem konkret folgende Fragen:

1. Gibt es nicht notwendige, nicht wirksame oder nicht angemessene Bestimmungen im FINMA-RS 19/1? Falls ja, welche und wieso?
2. Welche Bestimmungen des FINMA-RS 19/1 sind unklar oder missverständlich?

⁷ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen und Evaluationen).

3. Gibt es Aspekte des FINMA-RS 19/1, die im Sinne der proportionalen Regelung verbessert werden sollten, aus welchem Grund und wie?
4. Gibt es sonstige Rückmeldungen (i) zum FINMA-RS 19/1 oder (ii) zum Meldewesen im Bereich der Risikoverteilung (Erhebungen LER bzw. LER20) oder (iii) zu weiteren Aspekten im Bereich der Risikoverteilungsregulierung?
5. Gibt es entlang der Fragestellungen 1 bis 4 sinngemässe Rückmeldungen zum FINMA-RS 13/7?

Grundsätzlich stiess das Vorhaben auf breite Zustimmung. So sei etwa die derzeitige Proportionalität grundsätzlich ausreichend und müsse nicht überarbeitet werden. Ein Festhalten an den aktuellen Erleichterungen und proportionalen Regelungen sei wichtig.

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 26. Februar bis 19. März 2025 sowie vom 14. Januar bis 3. Februar 2026 führte die FINMA eine Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.

5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegende Regelung ist nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend hat die FINMA dazu vom 3. Juli bis 29. September 2025 eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durchgeführt.

6 Regulierungsgrundsätze⁸

Die Möglichkeiten von Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA waren eingeschränkt. Die Delegationsnormen in der ERV ermächtigen die FINMA, Bestimmungen vorwiegend technischer Natur zu erlassen. Bei der Formulierung der Ausführungsbestimmungen wurde der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und wo relevant auch die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologie-neutral ausgestaltet. Die Differenzierung einer Regulierung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c FINMAG orientiert sich am mit der Regulierung angestrebten Ziel und am Risiko. Internationale Standards im Finanzmarktbereich und deren Umsetzung in anderen wichtigen Finanzstandorten wurden, soweit relevant,

⁸ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

berücksichtigt. Für die Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

7 Wirkungsanalyse⁹

Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Regulierungen bereits auf Gesetzesstufe umfassend aufzuzeigen. Auch im Rahmen des Erlasses von Bundesratsverordnungen werden die Auswirkungen (mit Bezugnahme auf die Wirkungsanalyse auf Gesetzesstufe) dargestellt.

Da vorliegend grundsätzlich nur eine Überführung der FINMA-RS 19/1 und 13/7 in eine neue Verordnung erfolgt, erwartet die FINMA keine materiellen Auswirkungen. Erwähnenswert ist diesbezüglich einzig:

- Die Präzisierung in Art. 6 RVV-FINMA in Bezug auf Garantien im Zusammenhang mit gruppeninternen Positionen, deren Auswirkungen die FINMA jedoch als sehr beschränkt einschätzt. Dies erfolgt auch gegen den Hintergrund, dass den wenigen allfällig betroffenen Beaufsichtigten zudem eine Alternative in Form vorfinanzierter Unterbeteiligungen zur Verfügung steht.
- Allfällige Auswirkungen infolge der Definition des Belehnungsgrads nach Art. 72a Abs. 1 ERV in Art. 30 RVV-FINMA.

8 Weiteres Vorgehen

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten der RVV-FINMA werden die FINMA-RS 13/7 und 19/1 per 1. Januar 2027 aufgehoben.

⁹ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz

Anhang

Garantien ausländischer Gruppengesellschaften: Beispiel zu Art. 6 RRV-FINMA

Eine Schweizer Bank der Kategorie 5 nach Anhang 3 BankV hat eine Gesamtposition gegenüber ihrer ausländischen Mutterbank, welche die von der FINMA nach Art. 4 Abs. 2 RRV-FINMA festgelegte 100 %-CET1-Obergrenze überschreitet. Der über der Obergrenze liegende Teil der Gesamtposition besteht ausschliesslich aus Garantien der Mutterbank zur Risikominderung von Krediten an 4 verschiedene Unternehmen A, B, C und D. Die Garantien werden als indirekte Position aus Risikominderung in die Gesamtposition gegenüber der ausländischen Muttergesellschaft einbezogen (Art. 24 Abs. 3 RRV-FINMA), die Gesamtposition gegenüber den Unternehmen A–D reduziert sich im jeweiligen Umfang der Garantien. Zum Teil bezwecken diese Garantien die Rückführung der jeweiligen Gesamtposition der Schweizer Bank gegenüber diesen Unternehmen unter die 25 %-Obergrenze nach Art. 97 ERV.

Überschreitet die Gesamtposition gegenüber der ausländischen Mutterbank das nach den Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierte anrechenbare harte Kernkapital, dann liegt nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a RRV-FINMA ein Missverhältnis vor. Besteht die Überschreitung jedoch ausschliesslich aus Garantien, die der Risikominderung in Bezug auf Gesamtpositionen der Bank gegenüber Drittparteien dienen, dann liegt bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 6 RRV-FINMA kein Missverhältnis vor. Die Grenzwerte nach Art. 6 RRV-FINMA gelten ausschliesslich für den Teil der Gesamtposition gegenüber der Mutterbank, der die von der FINMA nach Art. 4 Abs. 2 RRV-FINMA festgelegte Obergrenze übersteigt.

Im Beispiel besteht der die Obergrenze überschliessende Teil der Gesamtposition gegenüber der Mutterbank ausschliesslich aus Garantien, die zur Risikominderung in Bezug auf die Gesamtpositionen gegenüber den Unternehmen A–D dienen. Zu prüfen ist im Folgenden, ob diese Garantien zusätzlich die Grenzwerte nach Art. 6 RRV-FINMA erfüllen.

Die Angaben in der nachstehenden Tabelle beziehen sich auf Prozentanteile am nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapital der Schweizer Bank. Vereinfachend gilt die Annahme, dass die Bank über kein zusätzliches Kernkapital verfügt und somit das Kernkapital und das harte Kernkapital betraglich identisch sind. Diese Annahme ist vereinfachend, da die Obergrenze für die jeweilige Gesamtposition gegenüber den Unternehmen A–D basierend auf dem anrechenbaren Kernkapital berechnet wird, eine allfällige Limitierung der gruppeninternen Positionen nach Art. 6 RRV-FINMA jedoch basierend auf dem korrigierten anrechenbaren harten Kernkapital erfolgt.

Die vier Kredite an die Unternehmen A–D und die zugehörigen Garantien präsentieren sich wie folgt:

	Gesamtposition gegenüber dem Unternehmen	Garantie 1 der ausländischen Mutterbank	Garantie 2 der ausländischen Mutterbank	Gesamtbetrag der Garantien der Mutterbank	davon Überschrei- tung des 10 %- Grenzwertes nach Art. 6 Abs. 2 in der Höhe von
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Angaben in % des nach Art. 31–33 und 35–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kern- kapitals				
Kredit an A	35 %	10 %		10%	0 %
Kredit an B	20 %	5 %	4 %	9 %	0 %
Kredit an C	42 %	9 %	9 %	18 %	8 %
Kredit an D	35 %	35 %		35 %	25 %
Gesamtposition der Garantien relevant für Art. 6 Abs. 1 Bst. b				72 %	

- Unternehmen A:
Der Kredit in der Höhe von 35 % wird im Umfang von 10 % durch eine Garantie der ausländischen Mutterbank gedeckt. Diese Garantie dient der Rückführung des Kredits unter die Obergrenze nach Art. 97 ERV von 25 %. Die Garantie überschreitet den 10 %-Grenzwert nach Art. 6 Abs. 2 RVV-FINMA nicht und kann folglich als Risikominderung berücksichtigt werden.
- Unternehmen B:
Der Kredit in der Höhe von 20 % wird durch zwei Garantien der ausländischen Mutterbank gedeckt. Der Kredit liegt unterhalb der Obergrenze nach Art 97 ERV von 25 %. Die beiden Garantien im Gesamtumfang von 9 % überschreiten den Grenzwert von Art. 6 Abs. 2 RVV-FINMA nicht und können folglich als Risikominderung berücksichtigt werden.
- Unternehmen C:
Der Kredit in der Höhe von 42 % wird durch zwei Garantien der ausländischen Mutterbank im Gesamtumfang von 18 % gedeckt. Dank der Risikominderung durch die Garantien der Mutterbank würde die Gesamtposition gegenüber Unternehmen C zwar unter die 25 %-Obergrenze zurückgeführt ($42 \% - 18 \% = 24 \%$). Die beiden Garantien im Gesamtumfang von 18 % überschreiten jedoch den Grenzwert von Art. 6 Abs. 2 RVV-FINMA und können im Umfang der Überschreitung nicht als Risikominderung berücksichtigt werden. Anstelle einer Garantie kann ein Kredit an eine Drittpartei auch

durch eine sogenannte finanzierte Unterbeteiligung (*funded sub-participation*) unter die Obergrenze gemäss Art. 97 ERV zurückgeführt werden. Beim Einsatz solcher Unterbeteiligungen wird die Bank nicht durch Art. 4–6 RVV-FINMA eingeschränkt.

- Unternehmen D:
Der Kredit in der Höhe von 35 % wird vollständig durch eine Garantie der ausländischen Mutterbank gedeckt. Dank der Risikominderung durch die Garantie der Mutterbank wird die Gesamtposition gegenüber Unternehmen D auf 0 % und damit weit unter die Obergrenze von 25 % zurückgeführt. Die Garantie überschreitet den Grenzwert nach Art. 6 Abs. 2 RVV-FINMA jedoch deutlich und kann im Umfang der Überschreitung nicht als Risikominderung berücksichtigt werden. Anstelle einer Garantie kann eine Gesamtposition gegenüber einer Drittpartei auch durch eine sogenannte finanzierte Unterbeteiligung (*funded sub-participation*) reduziert werden. Beim Einsatz solcher Unterbeteiligungen wird die Bank nicht durch Art. 4–6 RVV-FINMA eingeschränkt.
- Gesamtvolumen der Garantien:
Das Gesamtvolumen der Garantien der Mutterbank, die zur Risikominderung in Bezug auf die Gesamtpositionen gegenüber den Drittparteien A–D dienen, beträgt 72 % und liegt damit unter dem 100 %-Grenzwert nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b RVV-FINMA für die Bank der Kategorie 5. Im analogen Fall einer Kategorie 3 Bank wäre der entsprechende Grenzwert von 50 % überschritten. Der Gesamtbetrag der Garantien der Mutterbank könnten nur bis zu dieser Höhe als Risikominderung angerechnet werden.
- Zu beachten ist, dass der 10 %-Grenzwert in Bezug auf eine einzelne Drittpartei nur für denjenigen Teil der Gesamtposition gegenüber der Muttergesellschaft gilt, der die von der FINMA festgelegte 100 %-CET1-Obergrenze übersteigt. Bestünde im vorliegenden Beispiel die Gesamtposition gegenüber der Mutterbank ausschliesslich aus den oben beschriebenen Garantien, läge sie innerhalb dieser Obergrenze und entsprechend käme Art. 6 RVV-FINMA nicht zur Anwendung.